

Merkblatt für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bei dem Landgericht Aachen

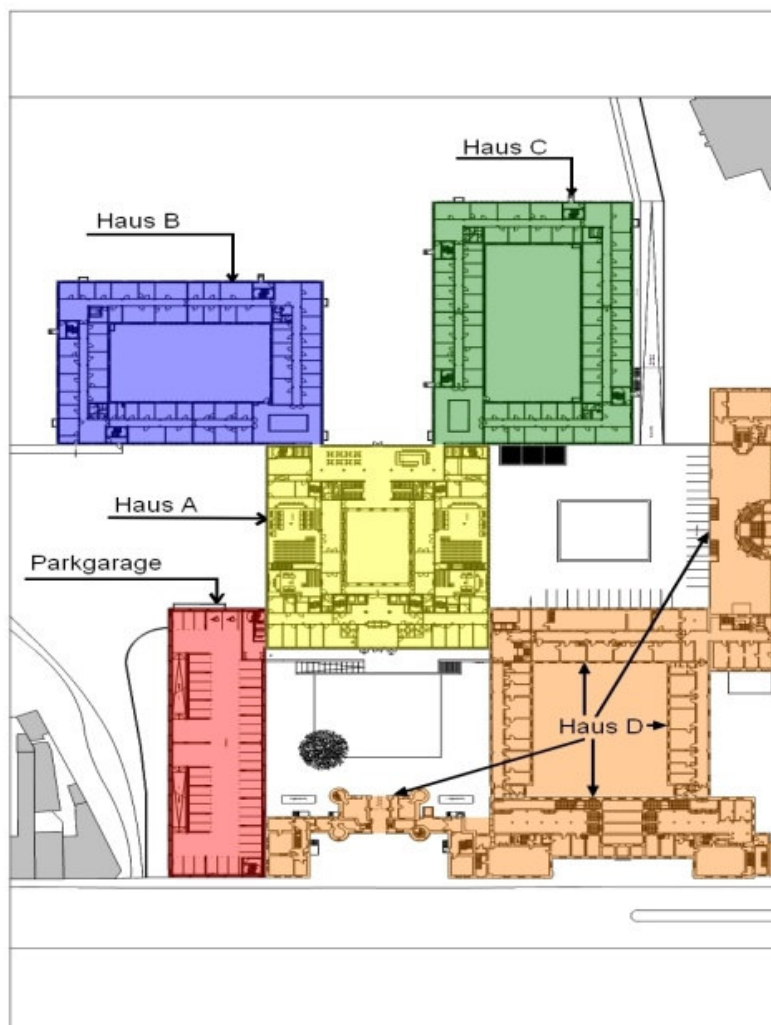
I. Allgemeine Informationen zum Beginn des Referendariats:

1. Das Landgericht Aachen heißt Sie herzlich im juristischen Vorbereitungsdienst willkommen. Bereits vor Antritt Ihres Referendariats haben Sie die Möglichkeit, sich für die Zivilstation die Zuweisung zu einer bestimmten Richterin oder einem bestimmten Richter des Landgerichts Aachen oder der Amtsgerichte des hiesigen Landgerichtsbezirks zu wünschen (AG Aachen, AG Düren, AG Eschweiler, AG Jülich, AG Geilenkirchen, AG Monschau, AG Schleiden, AG Heinsberg). Setzen Sie sich hierzu bitte zunächst immer mit der gewünschten Ausbilderin oder dem gewünschten Ausbilder in Verbindung und erfragen Sie, ob freie Kapazitäten und die Bereitschaft bestehen, Sie auszubilden. Zuweisungswünsche sind spätestens 1 Monat vor der Einstellung der Referendargeschäftsstelle telefonisch (0241-9425-51327/41327), schriftlich oder per E-Mail (Referendarabteilung@lg-aachen.nrw.de) mitzuteilen.

2. Das Landgericht Aachen ist ebenso wie die Staatsanwaltschaft, das Arbeitsgericht, das Verwaltungsgericht und das Sozialgericht Aachen im Justizzentrum Aachen untergebracht, das am Adalbertsteinweg, Hausnummer 92, 52070 Aachen, liegt. Der zentrale Eingang (Torbau) befindet sich auf der dem Adalbertsteinweg zugewandten Seite zwischen dem Parkhaus und den Altbauten im Zentralbau (Haus A). Die Einfahrt zu dem Parkhaus befindet sich (vom Adalbertsteinweg aus gesehen) links neben dem Gebäude. Im Erdgeschoss der Parkgarage ist eine Reihe von Parkplätzen zur freien Benutzung freigegeben. Die in den oberen Geschossen der Parkgarage gelegenen Parkplätze sind leider ausschließlich für die sonstigen Bediensteten der Justiz reserviert und damit für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare nicht nutzbar. Erfahrungsgemäß sind diese Parkplätze zudem regelmäßig bereits sehr früh am Tag vollständig belegt.

3. Das Justizzentrum ist in insgesamt vier Häuser (Haus A, B, C und D) nebst der von diesen Gebäuden getrennten Parkgarage unterteilt. Sie erreichen den Eingang

des Justizzentrums, indem Sie durch den alten Torbau zum zentralen Eingangshof gehen und sodann über die seitlich zum Haupteingang verlaufenden Außentreppen den Zentralbau betreten. Bei einer Anreise mit dem Pkw erreichen Sie den Eingang unmittelbar über das hintere Treppenhaus der Parkgarage, und zwar sowohl über das Erdgeschoss als auch über das erste Obergeschoss der Parkgarage. Im Zentralbau betreten Sie das Gebäude über die rechts gelegenen Eingangsschleusen. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren wird bei Vorzeigen eines gültigen Hausausweises beschleunigter Zugang ins Gebäude gewährt. Unmittelbar hinter dem zentralen Eingangsbereich befindet sich auf der linken Seite eine Informations- und Auskunftsstelle.



Die Arbeitsgemeinschaftsräume A 3.007, A 3.008, A 3.009 und A 3.020 finden Sie ebenso wie die Bibliothek in Haus A in der dritten (obersten) Etage.

3. Alle im Justizzentrum untergebrachten Justizbehörden sind unter der einheitlichen Telefonnummer 0241/9425-0 erreichbar. Die Durchwahlnummern der einzelnen Zimmer orientieren sich an den jeweiligen Raumnummern. Die letzten vier Ziffern einer Telefonnummer sind hierbei identisch mit der betreffenden Raumnummer. Vorangestellt wird noch eine 1, 2, 3 oder 4 zur Kennzeichnung des jeweiligen Gebäudes (Haus A, B, C oder D).

Das Amtsgericht Düren erreichen Sie unter der Telefonnummer 02421/493-0, das Amtsgericht Eschweiler unter der Telefonnummer 02403/7007-0, das Amtsgericht Geilenkirchen unter der Telefonnummer 02451/991-0, das Amtsgericht Heinsberg unter der Telefonnummer 02452/109-0, das Amtsgericht Jülich unter der Telefonnummer 02461/681-0, das Amtsgericht Monschau unter der Telefonnummer 02472/9907-0 und das Amtsgericht Schleiden unter der Telefonnummer 02444/9507-0.

4. Sie erreichen im Übrigen alle Bediensteten des Justizzentrums Aachen sowie der weiteren Justizbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen unter ihrer jeweils nach folgendem Muster aus dem Vornamen, dem Nachnamen und der Beschäftigungsbehörde zusammengesetzten E-Mail-Adresse:
vorname.nachname@lg-aachen.nrw.de oder vorname.nachname@sta-aachen.nrw.de

II. Ansprechpartner

1. Für alle laufenden Angelegenheiten im Referendarverhältnis ist die Referendargeschäftsstelle des Landgerichts Aachen Ihr Ansprechpartner. Zuständig sind dort:

Ansprechpartner	Zuständigkeit	Zimmer	Telefon 0241-9425-	E-Mail-Adresse
Frau JBe Koenigstein Frau JBe Eßer	Referendar- geschäftsstelle	D 1.327	51327 41327	<u>referendarabteilung@lg-aachen.nrw.de</u>

2. In grundsätzlichen das Referendarverhältnis betreffenden Fragen stehen Ihnen darüber hinaus der zuständige Verwaltungsdezernent des Präsidenten des Landgerichts Aachen und der Ausbildungsleiter des Landgerichts Aachen zur Verfügung.

Ansprechpartner	Zuständigkeit	Zimmer	Telefon 0241-9425-	E-Mail
Herr RiLG Dr. Fuest	Verwaltungs- dezernent und Ausbildungsleiter	D 2.377	42377	alexander.fuest@lg-aachen.nrw.de

3. In Angelegenheiten, die Sie weder mit der Referendargeschäftsstelle noch mit dem zuständigen Verwaltungsdezernenten erörtern möchten, stehen Ihnen neben dem Personalrat der Rechtsreferendare/-innen des Landgerichts Aachen (pr@referendariat.lg-aachen.nrw.de) gemeinschaftlich die folgenden sozialen Ansprechpartner/-innen zur Verfügung:

Ansprechpartner	Zuständigkeit	Zimmer	Telefon 0241-9425-	E-Mail
Frau VRinLG B. Lagustena	Soziale Ansprechpartnerin LGAC	C 1.225	31225	barbara.lagustena@lg-aachen.nrw.de
Frau RinAG Frechen	Soziale Ansprechpartnerin AGAC	D 2.349	42349	pia.frechen@ag-aachen.nrw.de
Frau RinAG Hogrebe	Soziale Ansprechpartnerin AGAC	C 1.257	31257	julia.hogrebe@ag-aachen.nrw.de

III. Hausausweise

Beim Landgericht Aachen werden an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare für die Dauer des Referendariates gültige, mit einem Lichtbild versehene Hausausweise ausgegeben, durch die regelmäßig ein schnelleres Passieren der Eingangskontrolle sowohl im Justizzentrum als auch in den Amtsgerichten des Landgerichtsbezirks Aachen möglich ist.

Der Hausausweis gewährt allerdings keinen Anspruch auf einen unkontrollierten Zugang zum Justizzentrum Aachen. Bitte haben Sie daher Verständnis dafür, dass in Einzelfällen unter Berücksichtigung der jeweiligen Sicherheitslage auch Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Einlasskontrollen unterzogen werden und gegebenenfalls auch Wartezeiten in Kauf nehmen müssen.

Ein Verlust des Hausausweises ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Nach Beendigung des Referendariates ist der Hausausweis zurückzugeben.

Für alle den Hausausweis betreffenden weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Ansprechpartner der Referendarabteilung.

IV. Ausbildungsabschnitte

Der juristische Vorbereitungsdienst ist grundsätzlich in fünf Ausbildungsabschnitte gegliedert, die Zivilstation, die Strafstation, die Verwaltungsstation, die Rechtsanwaltsstation und die Wahlstation. Während dieser Stationen sind Sie einem Einzelausbilder zur Ausbildung zugewiesen. Daneben findet während der ersten vier Stationen eine Ausbildung in durch Richter, Staatsanwälte, Beamte des höheren Verwaltungsdienstes, Rechtsanwälte und Notare geleiteten Arbeitsgemeinschaften statt.

Während der vom 1. bis zum 5. Ausbildungsmonat dauernden Zivilstation werden Sie einem bei einem Amts- oder Landgericht in erstinstanzlichen Zivilsachen tätigen Richter zugewiesen. Zugleich nehmen Sie an der einmal wöchentlich stattfindenden

zivilrechtlichen Anfängerarbeitsgemeinschaft teil. Während des ersten Ausbildungsmonats findet allerdings keine Ausbildung in der Praxis statt. Anstelle dessen nehmen Sie am zivilrechtlichen Einführungslehrgang teil. Nach Ihrer Wahl können Sie sich zudem in den letzten beiden Monaten der Zivilstation zum Arbeitsgericht Aachen oder zu einer anderen bei einer geeigneten überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle zuweisen lassen.

In der vom 6. bis zum 8. Ausbildungsmonat dauernden Strafstation werden Sie einem Staatsanwalt oder einer Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft Aachen zugewiesen, auf Antrag ist auch hier die Zuweisung zu einer anderen geeigneten überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle möglich. Zugleich nehmen Sie an der einmal wöchentlich stattfindenden strafrechtlichen Anfängerarbeitsgemeinschaft teil. Während der ersten beiden Wochen dieses Ausbildungsabschnittes findet allerdings keine Ausbildung in der Praxis statt. Anstelle dessen nehmen Sie am strafrechtlichen Einführungslehrgang teil.

Während der vom 9. bis zum 11. Ausbildungsmonat dauernden Verwaltungsstation werden Sie einer Verwaltungsbehörde Ihrer Wahl zur Ausbildung zugewiesen. Zugleich nehmen Sie an der einmal wöchentlich stattfindenden öffentlich-rechtlichen Anfängerarbeitsgemeinschaft teil. Auf Antrag ist auch hier die Zuweisung zu einer anderen geeigneten überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle bzw. der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften (DHV) Speyer möglich. Zudem besteht auch die Möglichkeit, sich bis zu 2 Monate der Verwaltungsstation einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz- oder der Sozialgerichtsbarkeit zuweisen zu lassen.

Während der vom 12. bis zum 20. Ausbildungsmonat dauernden Rechtsanwaltsstation werden Sie einem Rechtsanwalt Ihrer Wahl zur Ausbildung zugewiesen, wobei eine Aufgliederung in mehrere Teilstationen von jeweils mindestens drei Monaten möglich ist. Währenddessen nehmen Sie an der einmal wöchentlich stattfindenden Fortgeschrittenenarbeitsgemeinschaft teil. Bis zu 3 Monate der Station können auch bei einer Notarin oder einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden, bei der eine sachgerechte rechtsberatende

Ausbildung gewährleistet ist. Die Ausbildung an der DHV Speyer kann auch in dieser Station erfolgen.

In der vom 21. bis zum 24. Ausbildungsmonat dauernden Wahlstation finden im ersten Monat zunächst die Aufsichtsarbeiten der zweiten juristischen Staatsprüfung statt. Für die Folgezeit werden Sie einer Ausbildungsstelle Ihrer Wahl zur Ausbildung zugewiesen. Als Ausbildungsstelle kommen hierbei alle Personen und Einrichtungen in Betracht, bei denen eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist. Die Wahlstation wird nicht durch eine Ausbildung in einer Arbeitsgemeinschaft begleitet.

Im 25. Ausbildungsmonat erfolgt die mündliche Prüfung.

V. Zuweisungen in die Ausbildungsstationen

Die Zuweisung zur ersten Station bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen erfolgt automatisch, regelmäßig rund zwei Wochen vor Beginn der sogenannten Zivilstation.

Die Zuweisungen zu den weiteren vier Stationen erfolgen nur auf Antrag, der jeweils zwei bzw. drei Monate vor Beginn der nächsten Station schriftlich unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Vordrucks zu stellen ist. Sie finden die entsprechenden Vordrucke auf unserer Homepage in der Rubrik „Vordrucke“. Dem Antrag auf Zuweisung in die Verwaltungsstation ist zusätzlich eine schriftliche Bestätigung der Verwaltungsbehörde beizufügen, dass diese zu Ihrer Ausbildung bereit ist.

Bitte beachten Sie, dass bei einer Zuweisung in der Rechtsanwaltsstation und die Wahlstation darüber hinaus eine Selbstverpflichtungserklärung der Ausbildungsstelle vorzulegen ist. Sie finden den hierbei zu verwendenden Vordruck auf unserer Homepage in der Rubrik „Vordrucke“. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte zudem dem Merkblatt „Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Zusatzvergütungen“, das Sie auf unserer Homepage in der Rubrik „Merkblätter“ finden.

Weiterhin möchten wir Sie darüber informieren, dass eine Ausbildung bei einem Verwandten nicht möglich ist. Bitte beachten Sie ebenfalls, dass eine Zuweisung zu einer Stelle, bei der Sie eine Nebentätigkeit ausüben, auch nicht möglich ist.

VI. Erkrankungen

1. Erkrankungen sind der Referendargeschäftsstelle unverzüglich schriftlich oder per E-Mail unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Vordrucks anzuzeigen. Sie finden den hierbei zu verwendenden Vordruck auf unserer Homepage in der Rubrik „Vordrucke“.

Telefonische Krankmeldungen sind demgegenüber nicht ausreichend.

Bitte beachten Sie, dass Erkrankungen auch dann anzuzeigen sind, wenn an diesem Tag weder eine Arbeitsgemeinschaft stattfinden sollte, noch ein Termin mit der Einzelausbilderin oder dem Einzelausbilder vereinbart war.

Nach einer Erkrankung ist, unabhängig von der Dauer der Erkrankung, die Wiederaufnahme des Dienstes formlos gegenüber der Referendargeschäftsstelle anzuzeigen.

2. Darüber hinaus sind sowohl die Einzelausbilderin oder der Einzelausbilder als auch von der Erkrankung betroffene Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen oder Arbeitsgemeinschaftsleiter telefonisch oder per E-Mail über Erkrankungen zu unterrichten.

Bitte beachten Sie, dass selbst bei Benachrichtigung der Referendargeschäftsstelle und der Einzelausbilderin oder des Einzelausbilders ein nicht angekündigtes Fehlen in der Arbeitsgemeinschaft ein unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst darstellen kann.

3. Bei einer Erkrankung von mehr als drei Kalendertagen ist der Referendargeschäftsstelle unverzüglich, spätestens an dem auf den dritten Kalendertag folgenden Werktag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Original ab dem ersten

Erkrankungstag vorzulegen. Falls Sie ein elektronisches Attest erhalten haben, so notieren Sie dies bitte in dem Vordruck und reichen diesen, wie oben beschrieben, ein.

VII. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und Dienstunfälle

1. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgeltfortzG).

Dies bedeutet, dass Sie im Falle einer Erkrankung grundsätzlich für die Dauer von sechs Wochen weiterhin Unterhaltsbeihilfe erhalten. Nach sechs Wochen ununterbrochener Erkrankung wird hingegen die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe eingestellt. Sie erhalten dann anstelle dessen Krankengeld im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Tritt infolge einer Erkrankung, die bereits zu einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit geführt hatte, erneut Dienstunfähigkeit ein, besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für die Dauer von sechs Wochen allerdings nur dann, wenn Sie vor der erneuten Dienstunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht wegen derselben Erkrankung dienstunfähig waren oder seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Erkrankung mindestens zwölf Monate vergangen sind.

Bitte beachten Sie, dass der Anspruch auf Entgeltfortzahlung erst nach einer vierwöchigen ununterbrochenen Beschäftigung nach der Einstellung entsteht. Erkrankungen während der ersten vier Wochen des ersten Ausbildungsmonats führen daher zur Kürzung der Unterhaltsbeihilfe entsprechend der Anzahl der Krankheitstage.

2. Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen erhalten auch bei Dienstunfällen keine Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz.

Gleichwohl sind Sie bei drittverschuldeten Erkrankungen, insbesondere nach möglicherweise drittverschuldeten Unfällen verpflichtet, hierüber unverzüglich

schriftlich die Referendarabteilung des Landgerichts Aachen zu informieren, da in diesen Fällen ein Anspruchsübergang auf das Land Nordrhein-Westfalen nach § 6 EntgeltfortzG zu prüfen ist.

VIII. Erholungsurlaub

1. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten Erholungsurlaub entsprechend der Verordnung über die Freistellung wegen Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen, Eltern- und Pflegezeit, Erholungs- und Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Land Nordrhein-Westfalen (FrUrlV NRW).

Die Höhe des Urlaubsanspruchs beträgt gemäß § 18 Abs. 2 FrUrlV NRW, § 30 Abs. 1 JAG NRW, § 6 Abs. 1 S. 1, S. 2 LBG NRW grundsätzlich einheitlich 30 Arbeitstage pro Kalenderjahr, in dem das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis ununterbrochen bestand. Beginnt oder endet das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so besteht Anspruch auf 1/12 des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit.

Urlaub, der nicht spätestens bis zum Ablauf von 15 Monaten nach Ende des Kalenderjahres erteilt und angetreten ist, verfällt (§ 19 Abs. 2 FrUrlV NRW).

2. Bitte beachten Sie, dass in bestimmten Ausbildungsabschnitten Urlaubssperren bestehen. Hiernach kann während der ersten drei Ausbildungsmonate, während der Einführungslehrgänge und während der Zeit der Fertigung der Aufsichtsarbeiten kein Erholungsurlaub bewilligt werden.

Darüber hinaus bestehen Begrenzungen hinsichtlich der Höchstdauer der möglichen Urlaubstage pro Ausbildungsabschnitt. Erholungsurlaub kann höchstens in folgendem Umfang bewilligt werden:

In der Zivilstation	20 Arbeitstage
In der Strafstation	10 Arbeitstage
In der Verwaltungsstation	10 Arbeitstage
In der Rechtsanwaltsstation	30 Arbeitstage
In der Wahlstation	<u>Keine</u> Begrenzung

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann ausnahmsweise Urlaub auch über diese Höchstgrenzen hinaus gewährt werden.

Erholungsurlaub ist möglichst zusammenhängend zu nehmen. Regelmäßig kann Erholungsurlaub von weniger als drei Tagen nicht erteilt werden, wenn in dem betroffenen Zeitraum Arbeitsgemeinschaften stattfinden.

3. Erholungsurlaub ist rechtzeitig, regelmäßig mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Urlaubsantritt schriftlich unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Vordrucks zu beantragen. Sie finden den entsprechenden Vordruck auf unserer Homepage in der Rubrik „Vordrucke“.

Der Vordruck muss eine dienstliche Versicherung der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars enthalten, den Erholungsurlaub vor der Antragstellung mit der betroffenen Einzelausbilderin oder dem betroffenen Einzelausbilder abgesprochen zu haben. Vor einer Zuweisung in einen Ausbildungsabschnitt kann daher regelmäßig kein Erholungsurlaub bewilligt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann bereits vor der Zuweisung in einen Ausbildungsabschnitt Erholungsurlaub bewilligt werden, wenn Sie bereits einen Zuweisungsantrag für diesen Ausbildungsabschnitt gestellt haben und die zukünftige Einzelausbilderin oder der zukünftige Einzelausbilder den Vordruck abgezeichnet haben. Vor der Festlegung der Termine für den strafrechtlichen Einführungslehrgang kommt die Bewilligung von Erholungsurlaub für die Strafstation hingegen grundsätzlich nicht in Betracht.

4. Über die Bewilligung von Erholungsurlaub haben Sie stets die betreffene Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder den betroffenen Arbeitsgemeinschaftsleiter – zweckmäßigerweise per E-Mail – zu benachrichtigen. Eine Benachrichtigung Ihrer

Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder Ihres Arbeitsgemeinschaftsleiters durch die Referendargeschäftsstelle findet hingegen nicht statt.

Bitte beachten Sie, dass selbst bei bewilligtem Erholungsurlaub ein nicht angekündigtes Fehlen in der Arbeitsgemeinschaft ein unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst darstellen kann.

IX. Sonderurlaub

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben Anspruch auf die Gewährung von Sonderurlaub nach den für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter geltenden Vorschriften, der Verordnung über die Freistellung wegen Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen, Eltern- und Pflegezeit, Erholungs- und Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Land Nordrhein-Westfalen (FrUrIV NRW).

Insbesondere kann Sonderurlaub für staatsbürgerliche, berufliche, kirchliche, gewerkschaftliche und sportliche Zwecke gewährt werden. Bitte beachten Sie hierbei, dass Sonderurlaub für derartige Zwecke pro Urlaubsjahr regelmäßig nur im Umfang von fünf Urlaubstagen gewährt werden kann. Da auch für die Arbeitsgemeinschaftsfahrt Sonderurlaub nach § 26 Abs. 1 FrUrIV NRW bewilligt wird, kann daher in dem Urlaubsjahr, in dem die Arbeitsgemeinschaftsfahrt stattfindet, normalerweise kein weiterer Sonderurlaub bewilligt werden.

Sonderurlaub aus persönlichen Anlässen kann nur in wenigen Ausnahmefällen, beispielsweise wie einem Versterben nächster Angehöriger oder einer schweren Erkrankung von Kindern unter zwölf Jahren bei Fehlen anderer Betreuungsmöglichkeiten bewilligt werden.

Wie Erholungsurlaub ist auch Sonderurlaub schriftlich zu beantragen. Die Umstände, die den Anlass für die Beantragung von Sonderurlaub begründen, sind hierbei darzulegen und jedenfalls im Nachhinein durch die Vorlage geeigneter Unterlagen, beispielsweise Teilnahmebescheinigungen oder ärztliche Atteste, zu belegen.

X. Schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst

Nach § 4 der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendare führt ein schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst ohne weiteres zum Verlust der Unterhaltsbeihilfe für die Zeit des Fernbleibens. Dies gilt auch, wenn nur ein Teil eines Tages betroffen ist.

Bitte beachten Sie, dass auch unentschuldigtes Fehlen in der Arbeitsgemeinschaft ein schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst darstellt.

Im Wiederholungsfall kann schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst zur Entlassung aus dem juristischen Vorbereitungsdienst führen.

XI. Arbeitsgemeinschaftsfahrt

Während der Zivilstation besteht die Möglichkeit der Durchführung einer Arbeitsgemeinschaftsfahrt, für die vereinfacht Sonderurlaub nach § 26 Abs. 1 FrUrlV NRW bewilligt werden kann.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Arbeitsgemeinschaftsfahrt“, das Sie auf unserer Homepage in der Rubrik „Merkblätter“ finden.

Über die weiteren Einzelheiten und Voraussetzungen für die Durchführung einer Arbeitsgemeinschaftsfahrt informieren Sie zudem gerne die Ansprechpartner in der Referendargeschäftsstelle.

XII. Auslandsstationen

In allen fünf Ausbildungsabschnitten können Sie jedenfalls für einen Teil der Station auch einer ausländischen Ausbildungsstelle zur Ausbildung zugewiesen werden.

Bitte beachten Sie, dass in der Zivilstation eine Zuweisung zu einer ausländischen Ausbildungsstelle nur für die Dauer von höchstens zwei Monaten und in der Rechtsanwaltsstation nur für die Dauer von höchstens sechs Monaten möglich. Zudem dürfen während der ersten vier Ausbildungsabschnitte Zuweisungen zu ausländischen Ausbildungsstellen höchstens im Umfang von insgesamt acht Monaten erfolgen. Hiervon nicht betroffen ist hingegen die Möglichkeit einer Zuweisung zu einer ausländischen Ausbildungsstelle im fünften Ausbildungsabschnitt, der Wahlstation.

Für weitere Fragen bezüglich der Zuweisung zu einer ausländischen Ausbildungsstelle stehen Ihnen die Ansprechpartner der Referendargeschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Die Referendargeschäftsstelle hält zudem einen Ordner mit einer Auswahl von möglichen Auslandswahlstellen zur Einsicht bereit.

XIII. Reisekosten, Jobticket und Trennungsentschädigung:

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können Anspruch auf Reisekostenerstattung, Wegstreckenentschädigung oder Trennungsentschädigung nach dem Landesreisekosten und der Trennungsentschädigungsverordnung unter Berücksichtigung der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften haben.

Entsprechende Anträge sind unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Vordrucke schriftlich rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Tätigkeit zu stellen. Sie finden die entsprechenden Vordrucke auf unserer Homepage in der Rubrik „Vordrucke“. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Ansprechpartner der Referendargeschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Ein Jobticket wird bedauerlicherweise bei dem Landgericht Aachen nicht angeboten.

XIV. Ergänzende Informationen

Eine kurze Zusammenfassung und Übersicht über die vorstehenden Informationen können Sie auch der tabellarischen Kurzübersicht „Ablauf des juristischen Vorbereitungsdienstes“ entnehmen, die Sie auf unserer Homepage in der Rubrik „Merkblätter“ finden.

Weitere Informationen finden Sie zudem sowohl auf der Homepage des Landgerichts Aachen www.lg-aachen.nrw.de als auch auf der Homepage des Oberlandesgerichts Köln www.olg-koeln.nrw.de und der Homepage des Landesjustizprüfungsamtes www.ljpa.nrw.de.

Darüber hinaus steht Ihnen die Referendarabteilung des Landgerichts Aachen für Rückfragen und weitere Auskünfte jederzeit gerne zur Verfügung.

Für Ihre Ausbildung beim Landgericht Aachen wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Stand: Februar 2026